

Landgericht Halle

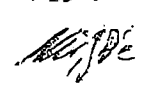
Geschäfts-Nr.:

5 O 201/08

Verkündet am:

30.10.2008


als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Urteil 1155
zur Geschäftsstelle
gelangt am: 3. 11. 2008


Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2008
durch die Richterin am Landgericht Dr. Schluchter als Einzelrichterin

136

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.786,25 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.11.2007 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 35 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 65 %.
4. Das Urteil vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung der jeweiligen Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund dieses Urteils für den jeweiligen Beklagten jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

und **b e s c h l o s s e n**:

5. Der Streitwert wird auf 7.354,18 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Am Samstag, den 08.09.2007 gegen 16.45 Uhr näherte sich der Kläger mit seinem Pkw, einem Toyota mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] auf der Straße des Friedens in [REDACTED] in Richtung [REDACTED] fahrend der von rechts einmündenden Benndorfer Straße. Die Straße des Friedens ist an dieser Stelle als Vorfahrtsstraße ausgeschildert. Die Fahrbahn war nass. Aus der entgegengesetzten Richtung näherte sich die Beklagte zu 3) mit dem bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], deren Halter der Beklagte zu 2) ist. Kurz nachdem Frau F [REDACTED] K [REDACTED] die später als Zeugin zum Unfallort zurückkehrte, mit ihrem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] aus der Benndorfer Straße nach links auf die Straße des Friedens aufgefahren war, kollidierte das Beklagtenfahrzeug auf der Fahrbahn des Klägers mit dem Klägerfahrzeug. Vom 10.9.2007 bis zum 21.09.2007 mietete der Kläger von der Autovermietung H [REDACTED] GmbH einen Honda Civic an. Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.10.2007 (Anlage K 2, Bl. 9 I d.A.) forderten die jetzigen

Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagte zu 1) auf, an den Kläger bis zum 07.11.2007 6.603,69 Euro und vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 827,05 Euro zu zahlen.

Der Kläger rügt den Mangel der Vollmacht des Beklagtenvertreters. Er behauptet, die Beklagte zu 3) sei mehr als 70 km/h gefahren. Sie habe – was dem Weg zu ihrem Haus entsprechen würde – nach links in die Benndorfer Straße einbiegen wollen, wegen ihrer überhöhten Geschwindigkeit und der regennassen Fahrbahn aber die Kurve nicht bekommen und sei so auf die Fahrbahn des Klägers geraten. Der Kläger habe ein Schadensgutachten in Auftrag gegeben, für das ihm 355,89 Euro in Rechnung gestellt worden seien. Gemäß dieses Gutachtens (Bl. 108 I ff. d.A.) habe sein beschädigter Pkw einen Wiederbeschaffungswert von 3.200,00 Euro und einen Restwert von 75,00 Euro incl. MWSt. gehabt, so dass er von den Beklagten den Ersatz des Fahrzeugschadens in Höhe von 3.125,00 Euro verlange. Er habe seinen Pkw vom Unfallort abschleppen lassen müssen, wofür ihm 326,06 Euro in Rechnung gestellt worden seien. Für die Abmeldung des alten und die Anmeldung des neuen Pkw habe er 72,08 Euro aufwenden müssen. Für den Mietwagen müsse er entsprechend der Rechnung vom 25.09.2007, für deren Inhalt auf Anlage K 11, Bl. 118 I d.A., verwiesen wird, 1.877,23 Euro bezahlen. Weil er bei dem Unfall verletzt worden sei, verlangt er von den Beklagten ein Schmerzensgeld in Höhe von 800,00 Euro und den Ersatz der Kosten für das ärztliche Attest in Höhe von 17,43 Euro. Schließlich verlangt er eine Auslagenpauschale in Höhe von 30,00 Euro.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn 6.603,69 Euro zuzüglich 750,49 Euro außergerichtlicher Anwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB p.a. aus beiden Beträgen ab 08.11.2007 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie rügen den Mangel der Vollmacht des Klägervertreters. Falls eine solche erteilt sei, sei sie sittenwidrig und daher unwirksam. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers seien diesem von der Autovermietung H [REDACTED] GmbH vermittelt worden. Es handele sich insofern um einen sittenwidrigen Unfallhelferring, an dem die Prozessbevollmächtigten des Klägers beteiligt seien. Die Sittenwidrigkeit erstrecke sich daher auch auf die vom Kläger möglicherweise erteilte Prozessvollmacht.

Zur Sache behaupten sie, die Beklagte zu 3) habe auf der Straße des Friedens aus Richtung [REDACTED] in Richtung B [REDACTED] fahrend ca. 300 m vor dem Kollisionsort an einem Zebrastreifen angehalten. Danach sei sie aus dem Stand heraus angefahren. Ihre Geschwindigkeit habe

allenfalls 40 km/h betragen, als sie in Entfernung vor sich von 3 oder 4 Fahrzeuglängen von links den Pkw K [REDACTED] an der Einmündung Benndorfer Straße gesehen habe, der plötzlich temporeich begonnen habe, nach links auf die Straße des Friedens abzubiegen, also in die Fahrlinie der bevorrechtigten Beklagten zu 3) hinein. Die Beklagte zu 3) habe mit einer Gefahrenbremsung reagiert und zugleich vom Pkw K [REDACTED] nach links weggelenkt, wobei sie auf der feuchten Fahrbahn noch weiter nach links abgekommen sei. Als sie mit dem Weglenken begonnen habe, sei das Klägerfahrzeug vom Pkw K [REDACTED] verdeckt und für sie daher nicht sichtbar gewesen. Der Kläger sei schneller als 50 km/h gefahren. Die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten stellen sie in Frage.

Für die weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zum überwiegenden Teil begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Sie ist für den Kläger ordnungsgemäß durch einen Anwalt (§ 78 Abs. 1 ZPO) vor dem Landgericht Halle erhoben worden. Die Rechtsanwälte G [REDACTED] haben für den Kläger Prozessvollmacht. Sie haben mit Schriftsatz vom 01.07.2008 als Anlage K 20 (Bl. 11 II d.A.) eine den Anforderungen des § 80 Abs. 1 ZPO entsprechende, schriftliche Originalvollmacht des Klägers vom 16.06.2008 zu den Akten gereicht. Der Beklagtenvertreter hat in der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2008 Einsicht in diese Originalvollmacht genommen und sich der Ansicht des Gerichts angeschlossen, dass diese ihrer Form nach nicht zu beanstanden ist.

Entgegen der Meinung der Beklagten ist die Vollmacht auch nicht nichtig. Es verstößt weder gegen die §§ 1, 2 BRAO noch ist es sittenwidrig, wenn ein Rechtsanwalt das Mandat eines Unfallgeschädigten übernimmt, dem er von einer Autovermietung empfohlen wurde. Sittenwidrigkeit kommt erst dann in Betracht, wenn sich aus weiteren Anhaltspunkten ergibt, dass der Rechtsanwalt in gewolltem Zusammenwirken mit der Autovermietung tatsächlich auf deren Veranlassung und in deren Interesse, nicht auf Veranlassung und im Interesse des Mandanten tätig werden sollte (vgl. BGH, Urteil vom 20.06.2006, Az. VI ZB 75/05, NJW 2006, 2910 ff., unter II.2.b)dd)). Solche Anhaltspunkte haben die Beklagten trotz des Hinweises des Gerichts vom 21.07.2008 (vgl. Bl. 14 II d.A.) auf die soeben zitierte BGH-Entscheidung nicht vorgetragen.

II.

Die Klage ist auch zum überwiegenden Teil begründet.

(I). Die Beklagten müssen an den Kläger als Gesamtschuldner 4.786,25 Euro zahlen.

A. 1. Der Kläger hat gegen die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 StVG, 3 Zif. 1 und 2 PflVG a.F. einen Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens, der ihm aus dem Verkehrsunfall vom 08.09.2007 adäquat kausal entstanden ist.

a. Die Ersatzpflicht des Beklagten zu 2) als Halter des Fahrzeugs gemäß § 7 Abs. 1 StVG ist nicht gemäß § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen. Selbst wenn man die von den Beklagten behauptete Vorfahrtspflichtverletzung der Frau P. K. als höhere Gewalt ansehen wollte, haben die Beklagten diese vom Kläger bestrittene Vorfahrtspflichtverletzung nicht unter Beweis gestellt. Trotz des Hinweises des Gerichts vom 21.05.2008 (Bl. 126 I f. d.A.) bieten die Beklagten hierfür nur die Vernehmung der Beklagten zu 3) als Partei und für die behauptete Ausgangsgeschwindigkeit der Beklagten zu 3) von allenfalls 40 km/h Sachverständigengutachten an. Das Sachverständigengutachten ist nicht einzuholen, weil sich aus der Ausgangsgeschwindigkeit der Beklagten zu 3) nicht auf eine Vorfahrtspflichtverletzung der Frau P. K. schließen lässt. Die Vernehmung der Beklagten zu 3) als Partei ist unzulässig. Ein Einverständnis des Klägers mit der Vernehmung der Beklagten zu 3) als Partei gemäß § 447 ZPO liegt nicht vor. Eine bloße Anhörung der Beklagten zu 3) hat keine Beweiskraft. Da die klägerischen Zeugen für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht gehört werden müssen, ist eine Anhörung der Beklagten zu 3) auch unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit nicht geboten.

b. Eine Abwägung der erwiesenen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Klägers einerseits und des Beklagten zu 2) andererseits gemäß § 17 Abs. 1 und 2 StVG ergibt, dass die Beklagten zu 1) und 2) den Schaden allein zu tragen haben.

Es ist unstreitig zwischen den Parteien, dass der Zusammenstoß auf der Fahrbahnseite des Klägers stattgefunden. Der Beweis des ersten Anscheins spricht gegen den von gerader Fahrbahn Abkommenden, der auf der falschen Straßenseite mit dem Gegenverkehr kollidiert (vgl. Hentschel-König, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, § 2 StVO Rn. 74 mwN). Selbst wenn man annehmen wollte, dass die von den Beklagten behauptete Vorfahrtspflichtverletzung der Frau P. K. im Rahmen des § 17 Abs. 1 StVG zu Gunsten der Beklagten gewertet werden kann und diese nicht vielmehr mit Frau P. K. gegenüber dem Kläger zu einer Haftungseinheit zusammenzufassen sind, so kann diese behauptete Vorfahrtspflichtverletzung

schon deshalb nicht zu Gunsten der Beklagten in die Abwägung einbezogen werden, weil sie diese nicht bewiesen haben (vgl. hierzu bereits oben unter A.1.a.). In die Abwägung nach § 17 Abs. 2 StVG iVm § 17 Abs. 1 StVG einzubeziehen sind jedoch nur erwiesene, unstreitige oder zugestandene Tatsachen (vgl. Hentschel-König, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, § 17 StVG, Rn. 5 und Rn. 31).

Spricht daher der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Beklagte zu 3) schuldhaft in die Fahrbahn des Klägers geraten ist, so ist dieses Verschulden so hoch zu bewerten, das dahinter die Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Klägers, das auf seiner eigenen Fahrbahn geblieben und keinen eigenen Beitrag zum Abkommen des Beklagtenfahrzeugs gesetzt hat, zurücktritt. Wenn die vom Kläger gefahrene Geschwindigkeit überhaupt Einfluss auf das Unfallgeschehen gehabt haben kann, so haben jedenfalls die Beklagten trotz des Hinweises des Gerichts vom 21.05.2008 (Bl. 126 I f. d.A.) keinen Beweis dafür angetreten, dass der Kläger mehr als 50 km/h gefahren sei.

2. Durch den Unfall ist dem Kläger gemäß § 249 BGB ein adäquat kausaler Schaden in Höhe von 4.786,25 Euro entstanden.

a. Der Kläger kann Ersatz des Fahrzeugschadens in Höhe von 2.750,00 Euro verlangen. Nachdem der Kläger das Sachverständigengutachten vom 11.09.2007 vorgelegt hat, haben die Beklagten den Wiederbeschaffungswert von 3.200,00 Euro nicht mehr bestritten. Sie haben allerdings den Restwert von 75,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer in Frage gestellt und mit Schriftsatz vom 21.04.2008 mit der Anlage A 12 (Bl. 78 I d.A.) fünf Angebote für das verunfallte Fahrzeug des Klägers vorgelegt, die sich zwischen 720,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer und 260,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer bewegen.

aa. Dieser Vortrag der Beklagten zum Restwert des Fahrzeugs ist für alle Beklagten zu beachten, da er für die Beklagten vor dem Landgericht von einem hierzu postulationsfähigen Anwalt (§ 78 Abs. 1 ZPO) gehalten worden ist. Die Rechtsanwälte Dr. R. [REDACTED] u.a. aus H. [REDACTED] haben für alle drei Beklagte Prozessvollmacht.

Rechtsanwalt Gr. [REDACTED] hat mit Schriftsatz vom 21.08.2008 jeweils eine den Anforderungen des § 80 Abs. 1 ZPO entsprechende, schriftliche Originalvollmacht des Beklagten zu 2) und der Beklagten zu 3) vom 21.04.2008 zu den Akten gereicht (vgl. Bl. 44 II bzw. Bl. 45 II d.A.). Der Beklagtenvertreter hat in der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2008 Einsicht in diese Originalvollmachten genommen und sich der Ansicht des Gerichts angeschlossen, dass diese ihrer Form nach nicht zu beanstanden ist. Zwar hat der Kläger diese Ansicht im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 09.09.2008 wieder geändert. Die hier von ihm vorgetragenen Zweifel sind jedoch nicht stichhaltig. Dass die Vollmacht Bl. 44 II d.A. von dem Beklagten zu 2) und die Vollmacht Bl. 45 II d.A. von der Beklagten zu 3) erteilt wurde, ergibt sich daraus, dass

die jeweiligen Personen diese Vollmacht unterschrieben haben. Dass sie sie unterschrieben haben, hat Rechtsanwalt G[REDACTED] so vorgetragen und ist vom Kläger in der Folgezeit – spätestens in der mündlichen Verhandlung, als sein Prozessbevollmächtigter Einsicht in das Original hatte – auch nicht mehr bestritten worden. Im Übrigen waren bei der Erörterung der Vollmacht sowohl der Beklagte zu 2) als auch die Beklagte zu 3) persönlich anwesend, ohne dass sie widersprochen hätten. Es ist für das Vorhandensein einer Unterschrift auch nicht Voraussetzung, dass sie lesbar ist. Es genügt, wenn der Schriftzug Andeutungen von Buchstaben erkennen lässt (vgl. Palandt-Heinrichs/Ellenberger, § 126 BGB Rn. 9). Anders als der Kläger meint ist auch die Sachbezeichnung im unterschriebenen Text nicht unvollständig. Sie lautet nämlich nicht nur „R[REDACTED] ./ A[REDACTED]“, sondern „R[REDACTED] ./ A[REDACTED] u.a.“ und enthält außerdem das vollständige landgerichtliche Aktenzeichen, so dass keine Zweifel daran besteht, dass an dem Rechtsstreit, für den Vollmacht erteilt wurde, sowohl der Beklagte zu 2) als auch die Beklagte zu 3) als Partei beteiligt sind.

Ausweislich des Handelsregisterauszugs der Beklagten zu 1) vom 16.06.2008 (Bl. 89 II ff. d.A.) vertreten u.a. zwei Prokuristen in Gesamtprokura die Beklagte zu 1). Zu den Prokuristen zählen Herr F[REDACTED], K[REDACTED], B[REDACTED] und Herr S[REDACTED] S[REDACTED] F[REDACTED], *31.12.1962. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 09.09.2008 hat Rechtsanwalt G[REDACTED] die als Anlage zum Schriftsatz vom 18.06.2008 zur Akte gereichte Generalvollmacht vom 13.06.2008 (vgl. Bl. 155 I d.A.) im Original vorgelegt, wobei die Kopie mit dem Original übereinstimmt und die linke Unterschrift das Aussehen hat, mit blauer Tinte, und die rechte, mit blauem Kugelschreiber geleistet worden zu sein. Die rechte Unterschrift stammt unstreitig von Herrn F[REDACTED]. Da die linke Unterschrift nicht lesbar ist, hat Rechtsanwalt G[REDACTED] auf telefonische Nachfrage des Gerichts vom 24.06.2008 (vgl. Bl. 163 I d.A.) nach entsprechender Erkundigung bei der Beklagten zu 1) mit Schriftsatz vom 03.07.2008 (Bl. 12 II d.A.) mitgeteilt, dass diese Unterschrift von Herrn S[REDACTED] stammt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Echtheit der Unterschrift des Herrn S[REDACTED] mit Nichtwissen bestritten, weil sie nicht lesbar sei. Dieses Bestreiten ist unerheblich. Entgegen der Meinung des Klägers ist Unlesbarkeit kein Indiz dafür, dass die Unterschrift nicht vom Aussteller stammt. Um die Schriftform (vgl. § 80 Abs. 1 ZPO) zu wahren, kommt es – wie bereits ausgeführt – auf die Lesbarkeit der Unterschrift nicht an. Es genügt, wenn der Schriftzug Andeutungen von Buchstaben erkennen lässt (vgl. Palandt-Heinrichs/Ellenberger, § 126 BGB Rn. 9). Das ist hier der Fall. Wenn man weiß, dass Herr S[REDACTED] unterschrieben hat, lässt sich die Unterschrift auch als „S[REDACTED]“ lesen. Für eine Fälschung gibt es keinerlei Indizien. Im Gegenteil hätte jemand, der die Unterschrift des Herrn Saturno hätte fälschen wollen, die Unterschrift gerade besonders deutlich gemacht, um keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen.

bb. Die von den Beklagten mit der Anlage A 12 (Bl. 78 I d.A.) vorgelegten Angebote hat der Kläger nicht in Frage gestellt, so dass das Gericht gemäß § 287 ZPO den Restwert des

verunfallten Fahrzeugs auf 450,00 Euro schätzt. Dieser Wert liegt im Mittelfeld der von den Beklagten eingeholten Angebote.

b. Hingegen hat der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für das eingeholte Sachverständigengutachten. Die Beklagten haben hier die Aktivlegitimation des Klägers bestritten und als Anlage A 11 (Bl. 77 I d.A.) seine Abtretungserklärung bezüglich des Schadensersatzanspruchs auf Erstattung der Gutachterkosten an das Kfz-Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. H. [REDACTED] M. [REDACTED] vorgelegt. Diesem Vortrag der Beklagten haben die Kläger nicht widersprochen und die Klage auch nicht auf Zahlung an das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. H. [REDACTED] M. [REDACTED] umgestellt. Der Kläger hat daher mangels Aktivlegitimation keinen Anspruch auf Erstattung der Gutachterkosten.

c. Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der Abschleppkosten in Höhe von 326,06 Euro und der An- und Abmeldekosten in Höhe von 72,08 Euro. Zwar haben die Beklagten diese Kosten zunächst mangels Vorliegens einer Rechnung bestritten (Bl. 25 I d.A.), nachdem der Kläger jedoch die entsprechenden Rechnungen mit Schriftsatz vom 14.05.2008 als Anlage K 9 (Bl. 116 I d.A.) und Anlage K 10 (Bl. 117 I d.A.) vorgelegt hatte, hiergegen keine Einwände mehr erhoben.

d. Das Gericht schätzt die Auslagenpauschale in Anlehnung an das RVG auf 25,00 Euro inklusive MWSt.

e. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 100,00 Euro. Mit Schriftsatz vom 14.05.2008 hat der Kläger als Anlage K 13 (Bl. 120 I d.A.) das ärztliche Attest der Fachärztin für Allgemeinmedizin A. [REDACTED] B. [REDACTED] vom 17.10.2007 vorgelegt, in dem diese bestätigt, dass sie bei dem Kläger am 11.09.2007 eine Thoraxprellung im Bereich des Gurtes und eine Verschlechterung der vorbestehenden COPD (eventuell bedingt durch den Druck auf den Thorax) festgestellt habe. Bei der erneuten Vorstellung am 08.10.2007 sei der Kläger beschwerdefrei gewesen. Obwohl die Beklagten die Ursächlichkeit des Unfalls für eine Verletzung des Klägers bestreiten, sind sie auf das Attest nicht eingegangen. Für die Unglaubwürdigkeit des Attests gibt es keine Anhaltspunkte. Die festgestellte Verletzung passt auch zum Unfallhergang, so dass das Gericht keinen Zweifel daran hat, dass der Kläger beim Zusammenprall der Fahrzeuge in den Gurt gefallen ist und dabei eine Thoraxprellung erlitten hat. Allerdings hat der Kläger über die Vorlage des Attests hinaus trotz des Hinweises des Gerichts vom 28.02.2008 (Bl. 15 I d.A.) keine substantiierten Ausführungen zu seinen Beschwerden gemacht, so dass das Gericht lediglich von einer Thoraxprellung ohne außergewöhnliche Folgen ausgehen kann. Bei einer solchen Thoraxprellung handelt es sich um eine leichte Verletzung, die allenfalls ein Schmerzensgeld in Höhe von 100,00 Euro rechtfertigt.

Soweit der Kläger im Schriftsatz vom 14.05.2008 (Bl. 98 I d.A.) unter Beweisantritt vorträgt, er habe direkt nach dem Unfall Schmerzen im Nackenbereich, in den Armen und den Beinen verspürt, so kann dies zu seinen Gunsten unterstellt werden, weil dies angesichts des Schmerzensgeldes von 100,00 Euro nicht zusätzlich ins Gewicht fällt.

f. Die 17,43 Euro, die der Kläger für die Erstellung des Attests vom 17.10.2007 zum Nachweis seiner Verletzungen aufwenden musste, sind ihm ebenfalls zu ersetzen.

g. Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe 1.495,74 Euro.

aa. Der Kläger hat grundsätzlich Anspruch auf die Erstattung von Mietwagenkosten. Der Kläger war nutzungswillig und nutzungsfähig. Der Kläger wohnt im ländlichen Raum und ist damit auf ein Kraftfahrzeug angewiesen. Ausweislich seines eigenen Vortrags hatte er durch den Unfall lediglich eine Thoraxprellung erlitten (vgl. dazu oben e.), was an der Benutzung eines Kraftfahrzeuges nicht hindert.

bb. Der Kläger rechnet Mietwagenkosten für die Zeit vom 10.09.2007 bis zum 21.09.2007 (vgl. Bl. 118 I d.A.), also für 12 Tage ab. Das privat eingeholte Sachverständigengutachten hat die Wiederbeschaffungszeit mit 12 bis 14 Kalendertagen angesetzt (vgl. Bl. 108 I d.A.), so dass eine Mietwagennutzung von 12 Tagen nicht zu beanstanden ist.

cc. Der Geschädigte hat grundsätzlich Anspruch auf einen Mietwagen zu dem auf dem örtlichen Markt üblichen Normaltarif. Zu ersetzen sind die Kosten für ein Fahrzeug gleichen Typs wie das verunfallte Fahrzeug (vgl. Palandt/Heinrichs, § 249 BGB Rn. 30), wobei als Eigenersparnis ein Abzug von 3 % der Mietwagenkosten zu machen ist (vgl. Palandt/Heinrichs, aaO, Rn. 32 mwN). Das Gericht folgt hier bezüglich der Höhe des Abzugsbetrages der sich immer mehr durchsetzenden Ansicht, für die die entsprechenden Fundstellen im Palandt zitiert sind.

Der Kläger mietete hier unstreitig ein seiner Fahrzeugklasse entsprechendes Fahrzeug der Mietwagenklasse 5 für 12 Tage an. Die Schwacke-Liste 2006 weist im relevanten Postleitzahlengebiet 066.. (bei 18 Nennungen) unstreitig eine Preisspanne im Tagespreis von 87,00 Euro bis 150,00 Euro aus, was ebenso unstreitig im arithmetischen Mittel einen Tagespreis von 103,00 Euro ergibt. Ebenso sind nach der Schwacke-Mietpreisliste 2006 unstreitig für ein Fahrzeug der Gruppe 5 im arithmetischen Mittel 22,00 Euro an Vollkaskoversicherung anzusetzen und jeweils 21,00 Euro für Zustellung und Abholung. Dies ergibt tägliche Mietwagenkosten von 125,00 Euro, für 12 Tage also 1.500,00 Euro zuzüglich 42,00 Euro Zustellkosten, insgesamt also 1.542,00 Euro. Hiervon sind 3 % Eigenersparnis abzuziehen, so dass ersatzfähige Mietwagenkosten in Höhe von 1.495,74 Euro verbleiben.

Für die Kalkulation der erforderlichen Mietwagenkosten ist der jeweilige Tagespreis anzusetzen. Wenn der Geschädigte den Kauf eines neuen Fahrzeugs früher realisiert als erwartet, gebietet es seine Schadensminderungspflicht, den Mietwagen nicht mehr über diesen Zeitpunkt hinaus zu nutzen. Unter diesen Umständen kann er jedoch nur zum teureren Tagespreis anmieten, da er nicht vorhersehen kann, ob der billigere Wochenpreis im Ergebnis doch zu einer höheren Belastung des Schädigers führen würde.

(1) Das Gericht hat vorliegend die Schwacke-Liste 2006 als Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO herangezogen, um den auf dem örtlichen Markt üblichen Normaltarif zu ermitteln. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Schwacke-Liste 2006 hierfür eine geeignete Schätzgrundlage, die nach tatrichterlichem Ermessen herangezogen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008, VI ZR 164/07). Die Liste mag gewisse Mängel haben – beispielsweise, dass die Fragestellung nicht anonym erfolgte oder Zweifel bestehen, dass die Marktanteile richtig gewichtet worden sind. Die Beklagten verkennen jedoch, dass die Liste nicht zum *vollen Beweis* des auf dem örtlichen Markt üblichen Normaltarifs herangezogen werden soll, sondern nur zu deren Schätzung. Hierfür ist sie völlig ausreichend. Die Beklagten haben nichts vorgetragen, was die Schätzgrundlage *im konkreten Fall* als untauglich erscheinen lässt. So stellen beispielsweise die von den Beklagten vorgelegten Angebote der Firma E [REDACTED] (vgl. Bl. 205 I ff. d.A.) und S [REDACTED] (vgl. Bl. 207 I ff. d.A.) keine gegenteiligen Indizien dar, weil diese Angebote sich auf eine Anmietdauer von 12 Tagen beziehen. Diese Anmietdauer war dem Kläger – wie oben bereits ausgeführt – zur Zeit der Anmietung nicht bekannt. Das von den Beklagten mit Schriftsatz vom 30.06.2008 vorgelegte Gutachten des Ingenieur-Büro F [REDACTED] & A [REDACTED] (Bl. 219 I ff. d.A.) untersucht den Normaltarif für die Mietwagengruppe 8. In dem hier interessierenden Preissegment (Tagestarif in der Mietwagenklasse 5) weicht die Schwacke-Liste 2006 hingegen von der von den Beklagten selbst als tauglich angesehenen Schwacke-Liste 2003 nur um 6,1 % ab (vgl. den eigenen Vortrag der Beklagten, Bl. 267 I d.A.).

(2) Entgegen der Meinung des Klägers ist auf den Betrag von 1.495,74 Euro kein Aufschlag in Höhe von 30 % zu machen. Ausweislich der vorgelegten Mietwagenrechnung (Bl. 118 I d.A.) ist dem Kläger kein Unfallersatztarif, sondern ein Normaltarif in Rechnung gestellt worden.

(3) Die vollen Kosten des Mietwagens in Höhe von 1.877,23 Euro sind dem Kläger auch nicht unter dem Gesichtspunkt zu erstatten, dass ihm der ortsübliche Normaltarif nicht zugänglich gewesen wäre. Die Anmietung durch ihn erfolgte nach seinem eigenen Vortrag erst am Montag nach dem Unfall, nachdem er sich bereits wieder zu Hause befunden hatte. An einem normalen Werktag in einer normalen Situation – Anmietung vom zu Hause aus – ist der ortsübliche Normaltarif zugänglich. Anderenfalls würde es sich nicht um den ortsüblichen Normaltarif handeln.

h. Hingegen sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 740,49 Euro nicht adäquat kausal durch den Unfall entstanden. In der Weise, wie der Kläger im konkreten Fall vorgerichtlich von einem Rechtsanwalt Gebrauch gemacht hat, war die Beauftragung nicht erforderlich iSd § 249 BGB. Bei einfach gelagerten Fällen, zu denen Verkehrsunfallschäden und jedenfalls dieser Verkehrsunfall (Kollision mit Gegenverkehr auf der Fahrbahn des Klägers) gehören, ist die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts nur erforderlich, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist oder die Schadensregulierung verzögert wird (vgl. Palandt/Heinrichs, § 249 BGB Rn. 39). In dem Moment, in dem der Kläger hier seinen Rechtsanwalt in Anspruch genommen und die vorgerichtliche Geschäftsgebühr ausgelöst hat, kann von einer zögerlichen Schadensregulierung durch die Beklagte zu 1) noch keine Rede sein. Der Verkehrsunfall ereignete sich am 08.09.2007. Bereits am 11.09.2007 (vgl. die Vollmacht Anlage K 19, Bl. 10 II d.A.) beauftragte der Kläger seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten. Dass die Beklagte zu 1) die Schadensregulierung in der Folgezeit verzögert haben mag, kann keine Rolle mehr spielen, da die vorgerichtliche Geschäftsgebühr im konkreten Fall bereits ausgelöst war.

Die Erstattung einer vorgerichtlichen Geschäftsgebühr ist auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass die Beklagten in Reaktion auf die Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers ihre Haftung ablehnten. Denn dies rechtfertigt allein den Klageauftrag, welcher gemäß Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 2 und Nr. 3100 VV RVG keine vorgerichtliche Gebühr auslöst.

B. Einen entsprechenden Anspruch auf Ersatz des Schadens in Höhe von 4.786,25 Euro hat der Kläger gegen die Beklagte zu 3) als Fahrerin des Golf aus § 18 Abs. 1 und Abs. 3 StVG. Die Beklagte zu 3) hat nicht gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 StVG nachgewiesen, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden entstanden ist. Insofern wird auf die Ausführungen oben unter A.1.a. verwiesen.

(II.) Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286 Abs. 1, 288 BGB. Mit der Mahnung des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 24.10.2007 (Anlage K 2, Bl. 9 I d.A.) sind die Beklagten mit dem Ausgleich der Klageforderung in Verzug geraten. Hingegen hat der Kläger auch unter dem Gesichtspunkt des Verzuges keinen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, weil er seinen Rechtsanwalt bereits vor dem Verzug der Beklagten beauftragt hatte.

(III.) Die von dem Kläger im nichtnachgelassenen Schriftsatz vom 09.09.2008 gemachten Ausführungen sind sämtliche in der Entscheidung berücksichtigt worden, ohne dass dies zu einer anderen rechtlichen Würdigung zu Gunsten des Klägers geführt hätte. Der Schriftsatz gab dem Gericht daher keinen Anlass, das Verfahren gemäß § 156 ZPO wieder zu eröffnen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Bei der Bemessung des Streitwertes waren auch die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten hinzuzurechnen, da sie als Schadensposition im Rahmen des streitgegenständlichen Ersatzanspruchs in Betracht kommen und damit keine bloße Nebenforderung iSd 43 Abs. 1 GKG darstellen.

Dr. Schluchter